

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

Erster Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

Dritter Teil.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

§ 57. **Allgemeines.** I. Begriff und Aufgabe der Verwaltung. Unter der Verwaltung verstehen wir die gesamte Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke außerhalb der Gesetzgebung und der Justiz. In diesem Sinne sagt Art. 7 § 1 StGG.: „Der Großherzog leitet und überwacht die gesamte innere Landesverwaltung“. Die Gerichtsbarkeit soll nach Art. 92 StGG. zwar auch vom Staate ausgehen, aber nach Art. 93 von den Gerichten selbständig geübt werden, und der Gesetzgebung haftet durch die Beteiligung des Landtages gemäß Art. 136 etwas Eigentümliches an. Insofern begegnet uns auch in der oldenburgischen Verfassung die Gewaltenteilung, ohne daß von ihr gesprochen wird. Die „Verwaltung“ besteht im Gegensatz zur Justiz nicht nur in dem Vollzug der Gesetze, z. B. der Einziehung der gesetzlich feststehenden Steuern¹⁾, sondern ist zum guten Teile eine freie, schöpferische Tätigkeit, indem z. B. aus den eingezogenen Steuern Anstalten für das Gemeinwohl in das Leben gerufen werden. Gerade in diesem schöpferischen Element liegt der psychologische Reiz der Verwaltungstätigkeit für vielseitig begabte, ideenreiche Naturen. Freilich hat im konstitutionellen Staatsleben die freie Verwaltungstätigkeit wesentliche Schranken erfahren. Einmal ist, wie in anderem Zusammenhang schon erwähnt, auch der Landtag an der Verwaltung beteiligt worden, indem z. B. die Verwendung der Staatsmittel für die Zwecke der Verwaltung von der etatsrechtlichen Ermächtigung des Landtages abhängig gemacht ist²⁾. Sodann gilt für die freie Verwaltung im Verhältnis zu den Staatsbürgern der Vorbehalt des Gesetzes, d. h. in die Freiheit oder das Vermögen der Staatsbürger darf nur dort eingegriffen werden, wo eine gesetzliche Ermächtigung dazu vorhanden ist. So kann der Amts-

1) Auch soweit die Verwaltung die bestehenden Gesetze zu vollziehen hat, kann ihr ein gewisser Spielraum überlassen sein. Das tritt z. B. in Art. 194 StGG. zutage: Die Erlassung rückständiger Domonial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

2) Vgl. Art. 189 § 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sollen im voraus veranschlagt werden. § 2. Der gesamte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtages festgestellt. § 3. Der mit Zustimmung des Landtages festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes. Dennoch bringt die Natur der Dinge es mit sich, daß die Ausgabenpositionen teilweise Fonds darstellen, über deren Einzelverwendung die Verwaltung frei verfügen kann.



hauptmann aus staatlichen Mitteln vielleicht besondere Haushaltungsschulen in seinem Amtsbezirke gründen, er könnte aber niemals den Töchtern der Amtseingekessenen den Besuch dieser Anstalten zur Pflicht machen, ohne daß ein entsprechendes Staatsgesetz dafür die rechtliche Grundlage lieferte. Wie ausnahmsweise der in erster Linie zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Landtag auch bei besonders wichtigen Verwaltungsakten, wie der Festsetzung des Staatshaushalts, herangezogen wird, so sind umgekehrt ausnahmsweise die Verwaltungsbehörden auch an der Rechtssetzung und Rechtsfindung beteiligt. Auf ersterem Gebiete begegnen uns als eigentliche Rechtsfälle, die von Verwaltungsbehörden ausgehen, die für das Verwaltungsleben so eminent wichtigen Polizeiverordnungen, mit denen wir uns weiter unten bei der Lehre von der Polizei noch ausführlich beschäftigen müssen. Keine Rechtsfälle dagegen enthalten die „Verwaltungsverordnungen“, die wie oben dargelegt, als verallgemeinerte Dienstbefehle nur für die nachgeordneten Behörden Geltung haben, sowie die „Anstaltsordnungen“, welche letztere freilich nicht nur für den inneren Betrieb der einer Behörde untergeordneten Anstalt, sondern auch für alle diejenigen Personen maßgebend sind, die in das besondere Gewaltverhältnis dieser Anstalt eintreten¹⁾. Immerhin stellen auch diese Verwaltungsverordnungen und Anstaltsordnungen abstrakte Anordnungen dar, die, wenn auch nur für einen beschränkten Kreis von Personen verbindlich, in reicher Fülle von den Verwaltungsbehörden in das Leben gerufen werden. Was endlich die Beteiligung der Verwaltung an der Rechtsprechung anbelangt, so waren vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsbehörden regelmäßig auch für die Entscheidung der auf die Verwaltung bezüglichen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist diese, im letzten Grunde richterliche Tätigkeit der Verwaltungsbehörden zwar wesentlich eingeschränkt, sie hat aber noch überall dort einzutreten, wo in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten nicht kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Verwaltungsgerichte für zuständig erklärt worden sind. Außerdem sind die Verwaltungsgerichte der unteren Instanz noch in persönlicher Beziehung an die Verwaltungsbehörden angelehnt.

II. Die Formen und das Verfahren der Verwaltung. Soweit es sich bei der Tätigkeit der Verwaltung nicht um die im Vorausgehenden besprochene Aufstellung abstrakter Vorschriften, sondern um die Regelung konkreter Angelegenheiten handelt, können wir dafür drei Formen unterscheiden:

1. *Verträge*. Diese können einmal internationalen Charakter haben, dann aber auch dem inneren staatlichen Leben angehören. Unter den letzteren finden wir teils solche staatsrechtlichen, teils solche privatrechtlichen, endlich auch solche gemischten Inhalts. Die letzteren sind sogar ziemlich häufig; z. B. der Staat schließt mit einer Kommune einen Vertrag über die gemeinsame Begründung einer Anstalt, etwa einer höheren Lehranstalt. Der Staat übernimmt in diesem Vertrag die Verpflichtung, der Kommune als Beitrag für den Unterhalt der Anstalt jährlich eine bestimmte Rente zu zahlen — das wäre dann eine privatrechtliche Verbindlichkeit, die gegen den Fiskus einlagbar wäre; andererseits gewährt der Staat der Kommune das Recht, vorbehalt-

1) Vgl. darüber Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 338.

lich seiner Bestätigung, das Lehrpersonal anzustellen; das wäre eine vertragsmäßige Zusicherung öffentlichrechtlichen Charakters. Privatrechtliche Verträge auf dem Gebiete der Verwaltung liegen z. B. in all den unzähligen Vereinbarungen vor, die die Verwaltungsbehörden mit den Geschäftsleuten über die Lieferungen zum Unterhalt der öffentlichen Anstalten, Gebäude usw. abschließen müssen.

2. **V e r f ü g u n g e n.** Das sind Befehle der Verwaltung. Gebote, Verbote oder Erlaubniserteilungen, durch die in rechtsbegründender, rechtsverändernder oder rechtsaufhebender Weise der öffentlichrechtliche Rechtszustand täglich neu geschaffen wird. Sie entspringen dem Verhältnis der Ueberordnung, indem sich die Staatsgewalt zu dem einzelnen Staatsbürger — der insofern noch heute ein Untertan ist — befindet. Das konstitutionelle Staatsleben und der daraus zu folgernde Vorbehalt des Gesetzes bringt es aber mit sich, daß, wie oben schon gesagt, diese Befehle der Obrigkeit immer ihre gesetzliche Grundlage haben müssen. Anders natürlich, wenn die Verfügung nur von der vorgesetzten Behörde an die nachgeordnete erlassen wird und nicht in Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers eingreift. Ihrem Inhalte nach sind die Befehle der Verwaltung so verschieden, wie die verschiedenen Gebiete des Verwaltungslebens.

3. **Z w a n g s a n w e n d u n g.** Die auf dem Gebiete der Verwaltung ergangenen Befehle der Staatsgewalt sind den Untertanen gegenüber erzwingbar. Im Zweifel sind die Polizeibehörden berufen, diesen Zwang auszuführen und können zu diesem Zweck auch von den technischen Behörden requiriert werden. So kann das dem gesetzlichen Schulzwang unterliegende Kind auf Veranlassung der Schulbehörde durch die Polizei zwangsweise der Schule zugeführt werden. Eine besondere Regelung ist vorgesehen für die zwangsweise Beitreibung von Geldforderungen des Staates in Verwaltungssachen.

Bezüglich des **V e r f a h r e n s** der Verwaltung kommt eine Fülle von Einzelheiten in Betracht, je nachdem, welchem Gebiete der fragliche Verwaltungsakt angehört. Um ein Beispiel anzuführen, so ist natürlich das Verfahren, in dem die Steuer veranlagt wird, in den einzelnen Steuergesetzen genau geregelt. Eine **a l l g e m e i n e** **V e r f a h r e n s o r d n u n g** in Verwaltungssachen wie für Baden, die subsidiär von den Verwaltungsbehörden zur Anwendung zu bringen wäre, existiert in Oldenburg nicht. Im Zweifel können deshalb hier die Verwaltungsakte sogar noch ganz formlos sein. Es gibt allerdings eine Reihe von Einzelheiten, die für das Verfahren der Verwaltungsbehörde geregelt sind. Zunächst müssen wir in diesem Zusammenhang auf die früher schon erwähnte Vorschrift des Staatsgrundgesetzes Art. 47 § 3 hinweisen, daß wenn der Staatsbürger von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, für sich und im Verein mit Mehreren Anträge, Vorstellungen und Beschwerden an die zuständigen Behörden zu richten, die Verwaltungsbehörden bei abschlägigen Verfügungen, die darauf ergehen, ihre Entscheidungsgründe anführen müssen. Im Zusammenhang damit ist vom StGG. vorgeschrieben, daß die von den Unterbehörden zum Zwecke der Entscheidung über Beschwerden eingezogenen Berichte dem Beschwerdeführer auf Verlangen mitgeteilt werden müssen ¹⁾. Darüber

1) Ueber eine beschränkende Auslegung, die diese Bestimmung durch den Landtag gefunden hat, siehe oben S. 32.



hinaus hat das *Bejchwerdewejen* gegen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden eine gesetzliche Regelung erfahren, worauf weiter unten bei der Lehre von der Rechtskontrolle der Verwaltung näher einzugehen sein wird. Weiter hat, wie oben schon gesagt, die *Verwaltungsexekution* wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen eine besondere gesetzliche Regelung erfahren ¹⁾. Die wichtigsten Grundzüge dieses Gesetzes sind folgende:

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine *Mahnung* des Schuldners mit mindestens dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Die Vollstreckung erfolgt dann auf Grund einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich getroffenen Anordnung der sogen. „Vollstreckungsverfügung“. Die Verwaltungs-Vollstreckungsbehörden haben die ihnen zustehende Zwangsvollstreckung durch die ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten auszuführen. Einwendungen und Erinnerungen wegen behaupteter Mängel beim Verfahren der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung sind, wenn es sich um das Verfahren der vollziehenden Beamten handelt, bei der Vollstreckungsbehörde, wenn es sich um das Verfahren der Vollstreckungsbehörde selbst handelt, bei der dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde geltend zu machen. Ueber die Wirkung einer Pfändung, die auf Grund einer Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt ist, entscheiden die Normen der *CPD.* in entsprechender Anwendung. Die von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen sind, soweit es sich um die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners handelt, von den Verwaltungsbehörden selbst durchzuführen, soweit aber die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Frage steht, erfolgt diese auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte ²⁾.

Endlich ist aus dem Verfahren für die Verwaltung das *Gebührenwejen* geregelt. Maßgebend dafür ist für das Herzogtum das Gesetz vom 15. März 1870 betr. die Gebühren in Verwaltungssachen ³⁾ und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1872 ⁴⁾

1) Siehe das Ges. vom 14. April 1882 betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen im *GBL.* für *Old.* Bd. 26 S. 249 ff. Die Ausführungsbestimmungen dazu datierten ursprünglich vom gleichen Tage, sind dann aber ersezt worden durch die *Min. Bef.* vom 1. Nov. 1899 im *GBL.* für *Old.* Bd. 32 S. 589. Die Frage, welche Abgaben, Gebühren, Gefälle und sonstige Gelbbeträge im Verwaltungswege beigetrieben werden können, ist im Ges. vom 14. April 1892 nicht beantwortet. Maßgebend ist dafür noch ein *Min. Reskr.* vom 2. Mai 1881 (*Ztschr.* Bd. 8 S. 144). Danach beschränkt sich das Verwaltungszwangsverfahren keineswegs auf öffentlich rechtliche Abgaben, sondern tritt gewohnheitsrechtlich auch ein für die Domänen-Einkünfte wie die entsprechenden Einnahmen der Kommune. Erfolgt rechtzeitig Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der Behörde, so muß die Verwaltungsexekution sistiert und der Rechtsweg beschritten werden. Die bezüglichlichen Anweisungen des *Min. Reskr.* vom 2. Mai 1881 sind vom Reichsgericht auch gegenüber der Reichsjustizgesetzgebung für fortdauernd gültig erklärt worden, vgl. das *Min. Reskr.* in der *Ztschr.* Bd. 14 S. 171 ff.

2) Nähere Vorschriften siehe in dem Art. 8—14 des Ges. Wichtig sind vornehmlich noch folgende Bestimmungen: Beim Zusammentreffen administrativer und gerichtlicher Pfändungen begründet die Priorität die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung, doch sind für ein Verteilungsverfahren gemäß §§ 872 ff. *CPD.* die Gerichte zuständig. Dann bestehen weiter gewisse Abweichungen von der *CPD.* bezüglich der Objekte der Pfändung gemäß Art. 10 des Ges. und den §§ 31 ff. und 54 ff. der Ausführungsbestimmungen. Zur Sicherung der Verwaltungsexekution kann auch Arrest stattfinden. Ueber die Kosten siehe Art. 12 des Ges. und die §§ 69—70 der *Ausf. Best.*

3) *GBL.* für *Old.* Bd. 21 S. 287 ff. Art. 9 des Ges. ist abgeändert durch das Ges. vom 30. Nov. 1872 im *GBL.* für *Old.* Bd. 22 S. 333, daselbst finden sich auch einige Abänderungen der dem Gesetze beigegebenen Taxen.

4) *GBL.* für Lübeck Bd. 15 S. 195 ff.

und vom 2. Januar 1873¹⁾. Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg bezieht sich auf die Verhandlungen a) beim Staatsministerium, sowohl als Gesamtministerium, wie bei den Ressortministerien, b) den Oberschulkollegien, c) der Polizeidirektion, d) den Verwaltungssämtern und den Magistraten der Städte I. Klasse, soweit letztere in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden tätig werden, e) den Vorständen der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften²⁾. Dem Gesetz ist eine ausführliche Taxe mit 49 Positionen beigegeben. Die Gebühren dieser Taxe sind verschieden, je nachdem die Verhandlung bei Ober- oder Unterbehörden geführt worden ist. Die Ressortministerien, die Oberschulkollegien und die Polizeidirektion gelten als Oberbehörden. Beim Gesamtministerium als Beschwerde- und Rekursinstanz werden die Gebühren, mit Ausnahme der Siegel-, Schreib- und Zustellungsgebühren, noch um 50% erhöht. Die zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten haben außer denselben auch die durch die Verhandlungen veranlaßten sonstigen Kosten, namentlich das Porto, die Diäten, Transportkosten, Affixionsgebühren und sonstigen Kosten der Publikation, die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Personen, sowie alle baren Auslagen zu bezahlen³⁾. Jeder von Mehreren, die zur Zahlung der Gebühren gemeinschaftlich verpflichtet sind, haftet für den ganzen Betrag derselben. Die Behörden sind befugt, bevor sie auf einen bei ihnen gestellten Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch veranlaßten Gebühren und sonstigen Kosten von jedem außerhalb des Großherzogtums wohnenden und in Betreff der baren Auslagen auch von dem im Großherzogtum wohnenden Antragsteller eine Kaution zu verlangen. Die Kaution ist entweder durch Deponierung einer angemessenen Geldsumme oder inländischer Staatsschuld-scheine oder durch einen hinreichend zahlungspflichtigen inländischen Bürgen zu leisten. Ein Bevollmächtigter haftet auch nach beendigtem Mandat mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Zahlung der durch seine Verhandlungen erwachsenen Gebühren und sonstigen Kosten. Gewisse Verhandlungen sind mit Ausnahme der Diäten, Transportkosten und sonstigen baren Auslagen frei von allen Gebühren und sonstigen Kosten. Das gilt namentlich für alle Angelegenheiten, für welche die Kosten aus einer Staatskasse zu zahlen wären⁴⁾, aber auch für die Angelegenheiten des Kronguts, der Hofverwaltung und der milden Stiftungen, Armen- und allgemeinen Landesökonomie-sachen einschließlich der Privatackerbauschulen und solche Angelegenheiten, bei denen es sich um die Unterstützung nicht staatsangehöriger Personen handelt.

Eine zweite Gruppe von Angelegenheiten sind auch gebührenfrei, nur daß hier neben den Diäten, Transportkosten, Vermessungsgebühren usw. auch

1) GBl. für Vorf. Bd. 7 S. 9.

2) Siehe dazu ergänzend die Min. Verf. vom 22. Sept. 1899 betr. die Annotation von Gebühren in Verwaltungssachen seitens der Vorstände der Wasserbau-Genossenschaften, der Schulen und der katholischen Kirchengemeinden in der Ztschr. Bd. 28 S. 46.

3) Wegen der Berechnung dieser Kosten siehe die Min. Verf. vom 13. Nov. 1885 betr. Diäten und Transportkosten in der Ztschr. Bd. 12 S. 432, ferner die Min. Verf. vom 29. Okt. 1878 betr. die Berechnung von Transportkosten, Diäten usw., bei der Bewilligung von Tarifnormen ebendort Bd. 6 S. 231, die Bef. des Staatsm. betr. die Gebühren öffentlich Angestellter in Schiffahrtsangelegenheiten vom 25. Nov. 1904 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 261 und die Bef. des Staatsministeriums vom 28. Febr. 1906 betr. den Tarif vom 1. Dez. 1900 zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Kataster-Abchätzungsarbeiten usw. daselbst S. 513 ff.

4) Auch die Eberkörung wird als Angelegenheit des Staates angesehen vgl. Ztschr. Bd. 26 S. 53 ff.



Schreib- und Zustellungsgebühren entrichtet werden müssen¹⁾. Dazu gehören außer den Verhandlungen in Sachen einer Reihe von gemeinnützigen Unternehmungen namentlich die Angelegenheiten der Kirchen²⁾, der politischen und der Kirchengemeinden, der Bauerschaften, der Ortsgemeinden, der innerhalb einer Landgemeinde bestehenden Ortsgenossenschaften, der Wege- und Wasserbau- genossenschaften³⁾ und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, soweit dieselben unter die Wasserordnung fallen. Bei der Verwaltungsexekution können die Gebühren auf den Schuldner notiert werden, doch kann die Verwaltung verlangen, daß der Antragsteller die Weitreibungsgebühren mit erhebt bzw. mit erheben läßt und deren Auszahlung an den berechtigten Empfänger besorgt⁴⁾. In Beschwerde- und Rekursachen finden die vom Gesetz bewilligten Gebührenfreiheiten keine Anwendung. Ebenjowenig bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden-Gemeindekrankenversicherungen, Genossenschaften jeder Art, sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen unter einander oder mit ihren Mitgliedern⁵⁾. Auch tritt die sonst vom Gesetz gewährte Gebührenfreiheit dann niemals ein, wenn ein Dritter zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist. Im übrigen sind die Behörden befugt, die Gebühren in den von ihnen endgültig erledigten Angelegenheiten wegen Unvermögens oder Dürftigkeit des Verpflichteten oder aus etwaigen in der Sache liegenden Billigkeitsgründen zu erlassen⁶⁾. Die Oberbehörden haben diese Befugnis auch wegen der bei den untergebenen Behörden erwachsenen Gebühren. Die Gebühren müssen erlassen werden, wenn der Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt. In andern Fällen, in denen der Verpflichtete, ohne mit seiner Familie Not zu leiden, zur Zahlung nicht imstande ist, kann statt des sofortigen Erlasses auch Stundung der Kosten bis zu 5 Jahren eintreten, und der Erlaß folgt dann nach, wenn bis dahin keine Vermögensverbesserung eingetreten ist. Soweit die Lage des Gebührengesetzes Gebühren erwähnt, welche gewisse Personen für gewisse Akte erhalten, bleiben diese Sporteln aufrecht

1) Siehe Art. 8 des Ges. und die genaue Aufzählung der betr. Dinge daselbst unter Ziffer a—h. Ziffer 8e ist aufgehoben durch Art. 43 Ziffer 14 des Enteignungsges. vom 21. April 1897 (GBl. für Oib. Bd. 31 S. 541 ff.). Auf Grund des Art. 14 des Gebühren-Ges. hat das Staatsministerium die Gebührenfreiheit auf eine Reihe anderer Angelegenheiten ausgedehnt, siehe darüber die Min. Verf. vom 22. Sept. 1870 im GBl. Bd. 21 S. 563, vom 17. Nov. 1882 Bd. 26 S. 401, vom 12. Februar 1887 Bd. 27 S. 515, vom 27. März 1901 Bd. 35 S. 35 ff., vom 9. Nov. 1908 Bd. 36 S. 1097. Wegen der Gebührenfreiheit im Kompetenz-Konfliktverfahren siehe Art. 9 des Ges. vom 24. März 1870 im GBl. für Oib. Bd. 21 S. 355 ff., wegen der Gebührenfreiheit der polizeilichen Strafverfügungen Art. 6 des Ges. vom 25. März 1879, GBl. für Oib. Bd. 25 S. 156, über die Gebührenfreiheit der Angelegenheiten der Bahnverbände siehe Art. 36 des Bahn- ges. vom 7. Jan. 1902, ebendort Bd. 34 S. 171 ff. Außerdem ist für gewisse Angelegenheiten z. B. durch die Reichsversicherungsges., die Gewerbeordnung usw. reichsgesetzlich Gebührenfreiheit vorgeschrieben. Wegen der teilweisen Gebührenfreiheit der Innungen beachte die Min. Verf. vom 28. April 1900 in der Ztschr. Bd. 28 S. 161.

2) Eingeschlossen die Chor- und Küstereifonds, siehe Ztschr. Bd. 15 S. 35.

3) Beachte die Min. Verf. vom 19. April 1881 betr. die Gebührenpflichtigkeit der Verhandlungen in Angelegenheiten der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften in der Ztschr. Bd. 8 S. 143 ff.

4) Siehe Ges. vom 30. Nov. 1872 im GBl. für Oib. Bd. 22 S. 333.

5) Die letztere Vorschrift beruht auf dem Ges. vom 11. Jan. 1897, GBl. für Oib. Bd. 31 S. 276.

6) Siehe das Ges. vom 24. März 1899, GBl. für Oib. Bd. 32 S. 309 ff. und beachte dazu die Min. Verf. vom 17. Aug. 1886 betr. die kostenfreie Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Ztschr. Bd. 13 S. 174 und die Min. Verf. vom 9. Juni 1899 betr. den Erlaß von Verwaltungs- gebühren durch die Unterbehörden.

erhalten, dagegen sind die älteren Bestimmungen über die Sporteln bei den Aemtern und bei dem Regierungskollegium und der Kammer aufgehoben ¹⁾. Die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach der für das Deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung und deren künftigen Aenderungen ²⁾.

III. Die Verwaltung und die Justiz. Obgleich die durch Art. 96 § 1 StGG. verheißene Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in Oldenburg jetzt auch in der untersten Instanz durchgeführt ist, wie früher dargelegt worden, gibt es zwischen Justiz und Verwaltung immer noch fortdauernde Beziehungen. Einmal läßt sich eine geordnete Rechtspflege im modernen Staate kaum anders denken, als daß die Gerichte selbst wieder einer obersten Verwaltungsbehörde unterstehen, die über ihre äußeren Verhältnisse die Aufsicht führt, ohne die Unabhängigkeit der Rechtssprechung anzutasten. Ueber die Kompetenzen, die das Justizministerium auf diesem Gebiete besitzt, ist summarisch schon in anderem Zusammenhang gesprochen worden (vgl. § 30 unter III.), hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß das Oberaufsichtsrecht des Justizministeriums außer an die Schranken des Staatsgrundgesetzes und der bezüglichen Einzelgesetze, namentlich des Zivilstaatsdienergesetzes, auch an die Schranken des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes gebunden ist. Auch die staatsrechtliche Mitwirkung des Justizministeriums bei Gnadenfachen, Dispenserteilungen usw. hat uns früher schon beschäftigt. Hier wie bei dem Begnadigungsrecht der Krone (vgl. S. 46 ff.) handelt es sich um Betätigungen der Justizhoheit, die gleichwohl nicht von den Gerichten ausgehen.

Davon ganz abgesehen finden wir auch in Oldenburg eine, im innersten Wesen strafrichterliche Tätigkeit ausgeübt durch Verwaltungsbehörden. Freilich ist ihre Tätigkeit dabei immer nur eine vorläufige und wird ausgeübt, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung. Wir meinen die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen, das Verwaltungsstrafverfahren bei Uebertretung von Polizeivorschriften und den Erlaß von Strafverfügungen durch die Eisenbahndirektion als Bahnpolizeibehörde.

1. Erstere Befugnis gewisser Polizeibehörden gründet sich auf § 453 ff. der RStPD., § 6 Ziff. 3 des GG. zur RStPD. und das auf Grund der dort zugelassenen Ermächtigung erlassene Gesetz für das Herzogtum vom 25. März 1879 ³⁾. Danach sind die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse als Polizeibehörden befugt, wegen gewisser Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen. Es kann aber keine andere Strafe als Geldstrafe, sowie eine verwirkte Einziehung ver-

1) Aufrechterhalten durch Art. 20 § 2 des Ges. vom 15. März 1870 über die Verwaltungsgebühren sind nur die bestehenden Vorschriften über die Gebühren für Gewerbelegitimationskarten, Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbücher, sowie über den Weinkauf und dessen Nebengebühren, über die Uebertrags- und Aufzugsgelder in der früheren Herrschaft Kniphäusen, über das Konjensgeld in der früheren Grafschaft Barel und über die Repartitionsgebühren der Amtseinnnehmer, siehe dazu § 12 der Min.Vef. vom 17. Dez. 1865 betr. die Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei im GBl. für Old. Bd. 19 S. 717 ff. und § 13 der Min.Vef. vom 24. Aug. 1853 betr. den Paßartenvertrag, ebendort Bd. 13 S. 619 ff.

2) Siehe Art. 2 des Ges. vom 11. Jan. 1897 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 276 ff. nebst der Min.Vef. vom 1. Nov. 1898 in der Ztschr. Bd. 26 S. 61 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 25 S. 156.



hängt werden, Haft nur als Eventualstrafe für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, gemäß den §§ 28 und 29 RStG. in einer mit der Geldstrafe bestimmten Dauer. Die fragliche Befugnis der Polizeibehörden erstreckt sich auf gewisse Uebertretungen des RStGB. ¹⁾, gewisser reichs- und landesrechtlicher Spezialgesetze ²⁾, älterer Verordnungen der Ortspolizei, die auf der Grundlage des Art. 100 G.D. vom 1. Juli 1855 ³⁾ erlassen waren, der Landespolizeiverordnungen der Aemter auf der Grundlage des Art. 7 § 2 b des Ges. vom 29. August 1857 betr. die Einrichtung der Aemter ⁴⁾, der Landespolizeiverordnungen der Regierung zu Oldenburg gemäß Art. 9 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden ⁵⁾ und endlich der Landespolizeiverordnungen, die jetzt auf Grund des Art. 9 § 6 des Ges. vom 5. Dez. 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums ⁶⁾ und des Art. 4 § 2 b des Ges. vom 7. Januar 1879 betr. die Einrichtung der Aemter erlassen werden ⁷⁾. Dagegen findet das Gesetz betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen vom 25. März 1879 nicht auf die Uebertretungen der neueren Verordnungen der Ortspolizei Anwendung, die auf Grund des Art. 35 der revidierten G.D. vom 15. April 1873 ⁸⁾ ergangen sind. Eine auf Grund unseres Gesetzes verhängte Strafverfügung ist dem Beschuldigten in der für Zustellungen in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Form zu behändigen. Ist schon vorher die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der Klage oder durch Stellung des in § 447 Abs. 1 RStP.D. gedachten schriftlichen Antrages eingeschritten, so ist die Strafverfügung wirkungslos. Gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden findet eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Betroffenen bei dem Amtsgerichte gestellt, so hat dieses der Polizeibehörde eine Mitteilung zu machen und dem Antragsteller eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen. Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt, so ist die Strafe durch die Polizeibehörden zu vollstrecken und zwar in den Formen der Verwaltungssekretion wegen Geldforderungen. Durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das gegen die Verjämung der Antragsfrist angebracht wird, wird die Vollstreckung der Strafverfügung gehemmt. Wird dieses Gesuch verworfen, so hemmt eine Beschwerde gegen die bezügliche Entscheidung die Vollstreckung nicht. Die Vollstreckung der gegen aktive Militärpersonen erlassenen Strafverfügungen ist bei dem zuständigen Militärgerichte zu beantragen ⁹⁾. Das Verfahren ist gebührenfrei und nur etwaige bare Auslagen sind dem Beschuldigten in der Strafverfügung zur Last zu legen. — Auffallenderweise gibt es in den beiden Fürstentümern kein analoges Gesetz.

2. Das **3 o I I f t r a f v e r f a h r e n**. Dieses gründet sich auf die Ermächtigung

1) Die Aufzählung dieser Uebertretungen siehe Art. 2 § 1 des Ges. vom 25. März 1879 unter a.

2) Ebendort unter b—g.

3) GBl. für Old. Bd. 14 S. 941 ff.

4) Ebendort Bd. 15 S. 793 ff.

5) Dasselbst Bd. 15 S. 564 a ff.

6) Bd. 20 S. 877 ff.

7) Bd. 25 S. 53 ff.

8) Bd. 22 S. 551 ff. Allerdings werden auch die Ordnungsstrafen für die Uebertretungen der Orts-Polizeiverordnungen, die auf der Grundlage des Art. 35 G.D. vom 15. April 1873 erlassen sind, vom Gemeindevorstand festgesetzt, aber in anderen Verfahren vgl. darüber weiter unten bei der Lehre von der Polizei.

9) Vgl. die §§ 2, 462 und 463 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGBl. S. 1189 ff.).

der §§ 459—469 der RStPD. sowie des § 6 GG. zu diesem Gesetz und das auf dieser Grundlage erlassene Gesetz für das Herzogtum mit Ausnahme des Freihafengebietes Brake vom 4. Januar 1879 ¹⁾. Es bezieht sich auf Zivilverhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle und der dem Reiche zufließenden inneren indirekten Abgaben mit Ausnahme derjenigen ausschließlich den Gerichten zur Erledigung zustehenden Fälle,

- a) in welchen die Handlung mit anderen Strafen als Geldstrafen und Konfiskation bedroht ist,
- b) wenn die Festnahme des Beschuldigten stattgefunden hat,
- c) wenn die Zuwiderhandlung mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden strafbaren Handlung zusammentrifft.

Die Untersuchung und Aburteilung erfolgt durch die Hauptzollämter bezw. das Hauptsteueramt. Der Beschuldigte kann bis zum Ablauf einer Woche nach Eröffnung des Strafbescheides die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangen, ebenso kann vor Erlass des von ihm abzugebenden Strafbescheides das zuständige Hauptamt die Sache zum gerichtlichen Verfahren überweisen. Der Beschuldigte kann sich freiwillig einem Submissionsverfahren unterwerfen, durch das er auf die ihm zustehenden Rechtsmittel verzichtet ²⁾. Sonst wird nach geschlossener Untersuchung ein Strafbescheid erlassen. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte binnen einer Woche bei dem Hauptamt oder derjenigen Behörde, welche ihm den Bescheid bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Statt dessen kann der Beschuldigte aber auch mit der gleichen Frist eine Beschwerde an die Zolldirektion einlegen, die binnen 14 Tagen zu rechtfertigen ist und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausschließt. Der Bescheid der Zolldirektion ist endgültig und sofort nach Behändigung in den Formen der Verwaltungsdekretion wegen Geldforderungen vollstreckbar. — In jüngster Zeit sind die Normen über das Zollstrafverfahren ausgedehnt auf die Reichszuwachsteuer-Angelegenheiten ³⁾.

3. Als Bahnpolizeibehörde kann die Eisenbahndirektion neuerdings wegen gewisser Uebertretungen Strafen durch Verfügung festsetzen. Diese Befugnis gründet sich auf § 453 der RStPD. und das Gesetz für das Herzogtum vom 17. März 1903 ⁴⁾. Es muß sich dabei handeln um Uebertretungen der Strafbestimmungen a) der deutschen Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, b) der Bahnordnung für die deutschen Nebeneisenbahnen, c) der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg, soweit diese Uebertretungen begangen sind bei Eisenbahnen, die innerhalb des Herzogtums Oldenburg vom Staate selbst betrieben werden ⁵⁾. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch die Post zuzustellen und die Vollstreckung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde nachzusehen. Im übrigen gelten namentlich für die

1) GBl. für Old. Bd. 25 S. 2 ff.

2) Näheres über das Submissionsverfahren wie die übrigen Einzelheiten des Zollstrafverfahrens siehe in den Art. 5—20 des fraglichen Gesetzes.

3) Vgl. die V. vom 11. April 1911 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 911 ff.

4) GBl. für Old. Bd. 34 S. 603 ff.

5) Hinsichtlich der Privatbahnen des Herzogtums bleibt im gleichen Falle die auf Art. 2 § 1 lit. E des Ges. vom 25. März 1879 beruhende Befugnis der Polizeibehörde zum vorläufigen Erlass von Strafverfügungen in Kraft.

Anfechtung analoge Vorschriften, wie bei der provisorischen Straffestsetzung durch die Polizeibehörden. —

Die Lehre von den Beziehungen zwischen Verwaltung und Justiz erfordert weiter auch den Hinweis darauf, daß unter Umständen umgekehrt die bürgerlichen Gerichte sich mit Akten der Verwaltung zu beschäftigen haben. Das Nähere darüber siehe weiter unten bei der Darstellung der Kontrolle der Verwaltung.

Tauchen Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung auf, so entscheidet der Kompetenzgerichtshof ¹⁾.

IV. Die Kontrolle der Verwaltung. a) Die direkte Kontrolle über die Verwaltung wird ausgeübt durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden. Diese können grundsätzlich, soweit nicht in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen materielle Schranken vorhanden sind, kraft ihres Verhältnisses der Ueberordnung die Verwaltungsakte der nachgeordneten Behörden aufheben und abändern, bezw. diese Behörden anweisen, anders zu verfahren. Sie können dabei von amtswegen vorgehen oder auf Anrufen der Beteiligten. Dieses Anrufen der vorgesetzten Behörde in Verwaltungssachen ist in Oldenburg gesetzlich geordnet als Rekurs. Die erste gesetzesrechtliche Grundlage dieses Instituts findet sich in Art. 10 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden ²⁾. Hier heißt es: „Gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet der Rekursweg bis an das Staatsministerium statt, wo die bestehenden Gesetze keine Ausnahme bestimmt haben“. Diese Bestimmung ist noch heute maßgebend, wenn es gilt, die Entscheidungen und Verfügungen einiger Oberbehörden anzugreifen, die wie das Oberschulkollegium, die Fondkommission usw., den Charakter von Spezialbehörden haben ³⁾. Dagegen ist die Anfechtung von Entscheidungen und Verfügungen der Behörden für die allgemeine Staatsverwaltung in jüngeren Gesetzen spezieller geregelt ⁴⁾. Gehen die fraglichen Verwaltungsakte von den Beamten aus, so gibt es dagegen als Rekurs nur die *B e r u f u n g* an das betr. Ressortministerium. Ueber die Frist, die Form und die Wirkung dieser Berufung vgl. das oben in § 36 Gesagte. Erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen eines Ressortministeriums werden mit der *R e v i s i o n* angefochten, über die das Gesamtministerium zu entscheiden hat. Auch hier können wir in bezug auf die Einzelheiten auf das früher in § 29 Gesagte verweisen. Bei dem Eingehen der Aemter des Fürstentums Lübeck und der Uebertragung ihrer Funktionen auf die Regierung zu Gütin ist, wie oben dargelegt worden ⁵⁾, vorgesehen, daß in den Verwaltungssachen, in denen früher die Regierung als Berufungsinstanz entschieden hätte, jetzt das Staatsministerium als Gesamtministerium in der Rekursinstanz gegen die Regierung entscheiden solle. Ebenso bildet dieses die Rekursinstanz für die Entscheidungen und

1) Vgl. oben § 38.

2) GBl. für Old. Bd. 15 S. 564 a ff. Aus älterer Zeit käme höchstens die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. bezw. 29. Dezember 1814 betr. die Fristen des Rekurses von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter an die höheren Behörden in Betracht. Diese ist aber durch Art. 5 § 3 des Aemterges. vom 7. Jan. 1879 ausdrücklich aufgehoben.

3) Vgl. *F i m m e n* und *T e n g e* Bd. 1 S. 578, Note 16.

4) Siehe das Organisationsges. über das Staatsministerium vom 5. Dez. 1868 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 877 ff. in Art. 15 und das in Note 2 erwähnte Aemterges. ebendort Bd. 25 S. 53 ff.

5) Vgl. § 36.

Verfügungen, die die Regierung zu Cutin früher nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als eigentlich zuständige Oberbehörde gehabt hatte und jetzt noch hat. Daß die Normen über die Fristen, Formen und Wirkungen dieser Beschwerde gegen die Verwaltungsakte der Regierung zu Cutin und auch des Stadtmagistrats als staatlicher Verwaltungsbehörde die gleichen sind wie bei der Beschwerde gegen die oldenburgischen Aemter, ist auch in anderem Zusammenhang schon gesagt worden¹⁾. Das gleiche gilt, wie früher dargelegt worden ist, wenn Entscheidungen und Verfügungen der Regierung zu Birkenfeld durch Rekurs bei dem Gesamtministerium angefochten werden sollen²⁾. Wichtig ist vorzüglich, daß dieses so geordnete Institut des Rekurses in Verwaltungssachen nicht nur gegeben ist für die Fälle behaupteter Rechtsverletzung, sondern auch der behaupteten Interessenverletzung. Nach der ersten Richtung hin hat der Rekurs viel von seiner Bedeutung verloren durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit weil abgesehen von Polizeiverfügungen die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens die formelle Beschwerde ausschließt, auch soweit sie als sogen. Revision an das Staatsministerium als Gesamtministerium gerichtet wurde. 7

b. Die indirekte Kontrolle. α) Die Verwaltungsgerichte. In zahlreichen Fällen sind die Verwaltungsgerichte berufen, die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte nachzuprüfen. Die von ihnen geübte Kontrolle ist eine indirekte, weil sie insofern rechtlich außerhalb des Instanzenzuges der Verwaltungsbehörden stehen, als ihre Entscheidungen ebenso wie die der bürgerlichen Gerichte jedem Eingriff der Verwaltung entzogen sind, namentlich nicht von der letzteren aufgehoben oder auch nur tatsächlich außer Wirkung gesetzt werden können. Im übrigen können wir hier auf das in § 37 über die Verwaltungsrechtspflege Gesagte zurückverweisen.

β) Die bürgerlichen Gerichte sind auch an der indirekten Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte beteiligt. Insbesondere gilt das von den Strafgerichten, die namentlich die Gültigkeit aller derjenigen Polizeiverordnungen nachzuprüfen haben, wegen deren Uebertretung sie Strafen verhängen sollen. Aber auch in Zivilprozessen können incidenter Fragen des Verwaltungsrechts zur Entscheidung stehen. Insbesondere wird das dann der Fall sein, wenn jemand auf Grund des Art. 47 § 4 StGG. mit der Behauptung klagt, unzulässigerweise durch Maßregeln der Verwaltung in seinen Privatreehten gekränkt zu sein³⁾.

Außer dieser indirekten Rechtskontrolle durch die Gerichte der Verwaltung und die bürgerlichen Gerichtshöfe wird eine weitere indirekte Kontrolle der Verwaltung und zwar nicht nur nach der Seite der Rechtmäßigkeit, sondern auch nach der Seite der Zweckmäßigkeit durch den Landtag geübt, der, wie früher gesagt ist, ja über die gesamte Staatsverwaltung ein Recht der Kontrolle ausübt. Diese Ueberwachung der Verwaltung durch den Landtag muß in Oldenburg auch den Mangel eines besonderen Rechnungshofes ersetzen.

V. Landesverwaltung und Reichsverwaltung. Von den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ist derjenige des Militärwesens durch die mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention vom 15. Juli 1867 auf diesen Staat ganz

1) Siehe § 36 S. 148 mit der Note 2.

2) Vgl. § 36 S. 149.

3) Vgl. darüber das früher S. 32 u. S. 150 Gesagte.



übergeglitten, ferner ist die auswärtige Verwaltung heute zum wesentlichsten Teile Angelegenheit des Reiches geworden. So ist die oldenburgische Verwaltung in der Hauptsache beschränkt auf die Angelegenheiten der Finanzen und der sogen. inneren Verwaltung. Auch hier gibt es Einzelgebiete, die wie z. B. Post und Telegraphie, das Reich unter seine unmittelbare Verwaltung genommen hat; andere Gebiete hat es wenigstens seiner Gesetzgebung und Beaufsichtigung unterstellt. Das Nähere darüber gehört aber in das Reichsstaatsrecht.

§ 58. **Die Enteignung.** Für die verschiedensten Zweige der Verwaltung kann es erforderlich werden, zur Durchführung ihrer Aufgaben einem Einzelnen sein privates Gut auch gegen seinen Willen abnehmen zu müssen, um es im öffentlichen Interesse zu verwenden. Diese Möglichkeit ist schon im Staatsgrundgesetz vorausgesehen. Art. 60 § 1 proklamiert zwar zunächst die Unverletzlichkeit des Eigentums, fügt dann aber in § 2 hinzu: Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Es hat aber noch beinahe ein halbes Jahrhundert gedauert, bis ein allgemeines Gesetz für Enteignungszwecke geschaffen worden ist. Zunächst waren durch das StGG. selbst, Art. 60 § 3, die bestehenden Normen des Deich- und Sidelrechtes aufrecht erhalten, auch soweit sie ein Recht der Enteignung einschlossen; diese erfuhren dann aber durch die Art. 141—152 der Deichordnung vom 8. Juni 1855¹⁾ eine neue Regelung. Dann ergingen im Laufe der folgenden Jahrzehnte etwa ein Duzend Enteignungsgesetze²⁾. Sie alle bezogen sich aber nur auf Enteignungen zu Einzelzwecken, wie z. B. das vom 28. März 1867 für Eisenbahnen, oder waren sogar Spezialgesetze für eine konkrete Enteignung, z. B. das für den Ems-Jade-Kanal vom 17. Dez. 1878. Ein allgemeines Enteignungsgesetz für das Herzogtum wurde dann erst erlassen unter dem 21. April 1897³⁾. Durch dieses sind alle älteren auf die Entziehung von Grundeigentum — denn nur darauf erstreckt sich das allgemeine Enteignungsgesetz — bezüglichen Normen aufgehoben⁴⁾. Das Gesetz lehnt sich in seinen Grundzügen inhaltlich an das preußische Gesetz vom 11. Juni 1874 an.

1. Die Voraussetzungen der Enteignung. Zulässig ist die Enteignung nur aus Rücksichten des gemeinen Besten für eine Anlage, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert⁴⁾. Es ist nicht notwendig, daß die betreffende Anlage vom Staat selbst ausgeführt wird, es genügt vielmehr, wie gesagt, daß sie überhaupt nur dem öffentlichen Nutzen dient. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird regelmäßig durch eine Verordnung festgestellt, die die Anlage, zu der das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, und den Entschädigungs-

1) GBl. für Old. Bd. 14 S. 765 ff. Das Ges. ist in seinen bezüglichen Normen ergänzt und abgeändert durch Art. 6 § 1 Abs. 2 Ziffer 8 des Ges. vom 27. Dez. 1881, ebendort Bd. 26 S. 119.

2) GBl. für Old. Bd. 31 S. 541 ff., aufrechterhalten gegenüber dem StGG. durch Art. 109 des GG.

3) Aufrechterhalten sind nur gemäß Art. 43 Ziffer 3 des fraglichen Gesetzes die Vorschriften im Art. 32 §§ 2 und 3 der Wasserordnung vom 20. November 1868 (GBl. für Old. Bd. 20 S. 837 ff.) und gemäß Art. 43 Ziffer 4 des Enteignungsges. gewisse in Art. 170 der Deichordnung vom 8. Juni 1835 angegebene Dienstbarkeiten der Groden und Sände, rücksichtlich deren für die Berechtigung der Deichverbände nach wie vor die Normen des Abschnittes III der Deichordnung und namentlich des Art. 175 dort zur Anwendung kommen sollen.

4) Ein in Vorbereitung befindliches Denkmalschutzgesetz gewährt ein Enteignungsrecht auch zu den Zwecken dieses Gesetzes vgl. die Anlage 72 zur dritten Versammlung des 31. Landtages.

verpflichteten bezeichnet ¹⁾. Ausnahmsweise bedarf es in verschiedenen wichtigen Fällen dieser Verordnung nicht. Es sind das im wesentlichen diejenigen Tatbestände, bei denen schon vor dem Erlaß des allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 eine Enteignung möglich war ²⁾, nämlich folgende:

1. Anlegung, Verlegung und Verbreiterung, sowie Anlagen zum Betriebe einer *staatl. Eisenbahn* für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn und zu den infolge derselben herzustellenden Wegen und Ab- und Bewässerungsanlagen,
2. Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege nach der Begeordnung vom 16. Febr. 1895 ³⁾,
3. Anlegung neuer oder zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wasserzüge nach der Wasserordnung vom 20. Nov. 1868 ⁴⁾,
4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung oder Sicherung von Deich- und Sielanstalten nach der Deichordnung vom 8. Juni 1855 ⁵⁾,
5. Erbauung der Befestigungswerke von Wilhelmshaven einschl. der zugehörigen Magazin-, Wege-, Eisenbahn- und Sielanlagen,
6. Vergrößerung der Braiser Hafenanlagen,
7. Vergrößerung des Hafens der Stadtgemeinde Oldenburg, sowie Erweiterung dieser Hafenanstalten,
8. Anlegung und Unterhaltung der Wasserleitung von Feldhausen nach Wilhelmshaven, sowie alle Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen usw.) zur Vergrößerung oder Verbesserung des dem Deutschen Reiche gehörigen Feldhäuser Wasserwerkes und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven, sowie zu deren Unterhaltung,
9. Anlagen für den Ems-Jade-Kanal, soweit dieser das Landesgebiet durchschneidet, einschließlich der zugehörigen Anlagen, als der Wege, Sielanlagen, der Aenderungen der Eisenbahnanlagen usw.,
10. Anlagen zur Erlangung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut (Art. 1 § 3 der Wasserordnung ⁶⁾),
11. Anlagen für die öffentlichen Gewässer des Staats (Art. 1 § 3 der Wasserordnung ⁶⁾),
12. Anlagen zum Zwecke der Versorgung der Gemeinden mit Wasser,
13. soweit eine Enteignung nicht bereits nach Ziffer 3 und 4 zulässig ist, Anlagen, welche zum Zweck der Abführung von Abwässern mittelst tunnelirter Kanäle von Gemeinden, Ortsgenossenschaften, oder auf Grund des Art. 28 der G.D. ⁷⁾ ausgeführt werden,
14. Anlagen von Gemeinden zum Zweck der Errichtung von Schlachthäusern auf Grund des Gesetzes vom 22. Jan. 1879 betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser ⁸⁾ bezw. des Gesetzes betr. Abänderung des vorgedachten Gesetzes vom 12. Jan. 1888 ⁹⁾.

Dazu finden die Normen des Enteignungsgesetzes ohne besondere Verordnung auf zwei weitere Tatbestände Anwendung. Einmal kann in der Umgebung der Pulvermagazine, die zu den Befestigungen von Wilhelmshaven gehören, gegen eine, nach dem Enteignungsgesetze festzustellende Entschädigung das Grundeigentum in der Weise beschränkt werden, daß innerhalb von 225 m von der Außenmauer der Pulvermagazine weder Privatgebäude errichtet, noch öffentliche Wege angelegt werden dür-

1) Die erste B. dieser Art zugunsten der Kloppenburger Kleinbahn datiert vom 21. Mai 1898, siehe GBl. für Old. Bd. 32 S. 163 ff.

2) Das ergibt ein Vergleich der in Art. 3 des Enteignungsges. aufgezählten Tatbestände mit den in Art. 43 als aufgehoben bezeichneten Normen.

3) Ueber Enteignungen für nicht staatliche Eisenbahnen siehe Art. 14 des Ges. vom 7. Januar 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 171 ff.

4) GBl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff., beachte dazu auch die Min. Verf. vom 20. Mai 1899 betr. das Verfahren bei Abtretung kleinerer Grundstücke zu öffentlichen Wegen und Wasserzügen in der Ztschr. Bd. 27 S. 59 ff.

5) GBl. für Old. Bd. 20 S. 837 ff., dazu die Min. Verf. der vorigen Note.

6) Vgl. Note 1 der vorigen S. 7) Vgl. Note 5. 8) Wie zu 7.

9) Rev. G.D. vom 15. April 1873, GBl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff.

10) Ebendort Bd. 25 S. 83 ff. 11) Dasselbst Bd. 28 S. 59 ff.



fen. Dann gilt das Enteignungsgesetz ferner ohne besondere Verordnung auch für die Enteignungsfälle, für die § 41 des RG. vom 21. Dezember 1871 ¹⁾ maßgebend ist.

O b j e k t der Enteignung ist das Grundeigentum und alle Rechte am Grundeigentum, die dem betreffenden Unternehmen im Wege stehen. Gesetzliche und private Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte und Lehns- und Fideikommißeigenschaft des Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigentums nicht entgegen. Handlungen, die zur Vorbereitung einer die Enteignung rechtfertigenden Anlage erforderlich sind, z. B. die Vermessung eines Bahnbaues, muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, sobald die Enteignungsbehörde dazu die Erlaubnis erteilt und dieses öffentlich bekannt gemacht hat; doch hat er selbstverständlich einen Anspruch auf den Ersatz des etwaigen Schadens. Weiter kann die Enteignungsbehörde auch anordnen, daß der Grundbesitzer sich vorübergehende Beschränkungen durch Benutzung seiner Grundstücke zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung oder Anfuhr von Baustoffen, zur Gewinnung von Erde, Sand, Kies oder dergleichen (nicht aber zur Gewinnung von Ziegelerde oder Feldsteinen ²⁾, sowie zur einstweiligen Herstellung von Ab- und Bewässerungsanlagen gefallen lassen muß. Dauert diese Beschränkung aber über 3 Jahre fort oder wird die Beschaffenheit der Grundstücke durch die Benutzung bleibend und wesentlich verändert, so muß das Grundstück auf Verlangen des Eigentümers gegen Entschädigung zum Eigentum übernommen werden.

E n t e i g n u n g s b e h ö r d e ist regelmäßig das Ministerium des Innern; doch kann in der Verordnung, welche dem betreffenden Unternehmen das Enteignungsrecht zuspricht, für Enteignungen von geringem Umfang, die nur den Bezirk eines Amtes berühren, auch dieses Amt als Enteignungsbehörde bestellt werden. Bei Enteignungen für öffentliche Wege und Wasserzüge ist ohne weiteres das Amt zuständig, wenn die Anlage sich nicht über den Bezirk eines Amtes hinaus erstreckt, und Enteignungen für Deiche und Sielanlagen oder Anlagen einer besonderen Sielgenossenschaft geschehen unter der gleichen Voraussetzung durch den Vorstand der betreffenden Wasserbaugenossenschaft ³⁾.

Die E n t s c h ä d i g u n g soll nicht durch nachträgliche, in spekulativer Weise vorgenommene Veränderungen vom Grundbesitzer während des Verfahrens künstlich in die Höhe getrieben werden können. Hat deshalb die Enteignungsbehörde den Grundbesitzer von der beabsichtigten Enteignung in Kenntnis gesetzt, so erhöht eine nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Veränderung die Entschädigung nur insoweit, als sie dem Enteigner zum Vorteil gereicht, verringert sie dagegen um soviel, als sie ihm schadet. Freilich gilt diese Beschränkung des Verfügungsrechtes für den Grundbesitzer längstens für ein Jahr und kann nicht wiederholt werden, außerdem ist ihm natürlich für den daraus erwachsenen positiven Schaden und für den nach der bisherigen Benutzungsweise entgangenen Gewinn eine Entschädigung zu leisten, mag die Abtretung erfolgen oder nicht, über welche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Im übrigen besteht die Entschädigung bei der Abtretung zum Eigentum in der Ver-

1) Vgl. RGBl. von 1871 S. 459 ff.

2) Ebensovienig braucht der Grundbesitzer sich eine vorübergehende Benutzung seiner Gebäude gefallen zu lassen, vgl. Art. 8 Abs. 3 des Ent. Ges.

3) In den Fällen des Ges. vom 27. Dez. 1881 betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung (GBl. für Old. Bd. 26 S. 119) bildet der Vorstand der Sielacht die Enteignungsbehörde.

gütung des gemeinen Wertes zur Zeit der Enteignung unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwertes, den der Gegenstand, wegen besonderer Verhältnisse für den Berechtigten hat; insbesondere ist unter diesem Gesichtspunkt zu berücksichtigen

- a) der Wert, welchen der Gegenstand wegen seiner bisherigen Benutzung hat,
- b) die Beschädigung oder der Verlust der Früchte,
- c) die Wertverminderung, welche nicht enteignete, dem Entschädigungsberechtigten gehörenden Gegenstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden,
- d) der Mehrwert, welchen der Gegenstand der Enteignung in seiner Verbindung mit andern Objekten für den Entschädigungsberechtigten hat, soweit er nicht bereits unter c mit in Anschlag gebracht ist ¹⁾.

In gewissen Fällen, z. B. wenn ein Gebäude *teilweise* abgetreten werden soll, kann der Berechtigte die Uebernahme des Ganzen und Entschädigung für das Ganze verlangen ²⁾. Das Gesetz regelt weiter für den Fall, daß das abgetretene Objekt vermietet war, die Ansprüche des Mieters gegen den Entschädigungsverpflichteten und den Vermieter, über welche die ordentlichen Gerichte entscheiden sollen ³⁾. Für dauernde Beschränkungen wird die Entschädigung nach denselben Grundsätzen bestimmt, wie für die Entziehung des Grundeigentums. Dem Dritten, dessen Dienstbarkeit auf dem abgetretenen Grundstück nach der Abtretung nicht mehr ausgeübt werden kann, muß der Entschädigungsverpflichtete auf Verlangen eine andere, der früheren entsprechende Dienstbarkeit bestellen, falls das aber nicht tunlich ist oder nicht verlangt wird, seinen Schaden ersetzen. Ein Streit zwischen diesen beiden Personen darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann, oder ob die neue Dienstbarkeit der früheren entspricht, wird in den Formen ausgetragen, in denen die Entschädigung bei der Enteignung festgestellt wird; doch entscheiden über den Betrag des etwaigen Schadensersatzes die bürgerlichen Gerichte. Die Verfertigung oder neue Anlegung von Einfriedigungen, Wegen, Abfahrtsdämmen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten und ähnliche Anlagen, die als Folge der Enteignung notwendig ist, kann der Verpflichtete selbst ausführen, statt Kostenvergütung zu verlangen, ebenso wenn es gilt, im Zusammenhang mit einer Enteignung die Wertverminderung der nicht enteigneten Gegenstände durch Änderungen auf denselben ganz oder teilweise zu beseitigen.

1) Nähere Vorschriften über den Entschädigungsanspruch siehe noch in Art. 12 §§ 3—6. Danach muß der Anspruch auf Ersatz für Schäden, die nicht durch die Enteignung, sondern durch das betreffende Unternehmen hervorgerufen sind, in besonderem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten eingeklagt werden. Bei Gebäuden und Anlagen, die zum Vergnügen des Eigentümers gereichen und zu diesem Zwecke bestimmt sind, ist dieser Faktor mit zu berücksichtigen, es sei denn, daß der bisherige Eigentümer sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze verschaffen kann; dagegen wird der bloße Affektionswert nicht vergütet, ebensowenig eine Werterhöhung des Objektes, die erst infolge einer künftigen Veränderung desselben eintreten könnte oder die eine Folge des Unternehmens ist, für das enteignet wird. Umgekehrt darf aber auch nicht bei einer teilweisen Abtretung von der Entschädigung der Mehrwert in Abzug gebracht werden, den das Unternehmen für den zurückbleibenden Teil des Objektes zugunsten des Eigentümers mit sich bringt.

2) Siehe Art. 13 des Ent. Ges.

3) Art. 14 ebendort. Die Entschädigungspflicht steht grundsätzlich bei dem Enteigner. Nur falls der Mietvertrag nicht aufgehoben wird, obgleich der Mieter das auch bei nur teilweiser Abtretung der Mietsache verlangen kann, muß der Vermieter dem Mieter 4 % des entsprechenden Entschädigungskapitals oder bei einer Abtretung zu vorübergehender Benutzung die entsprechende Entschädigung entrichten, seinen etwaigen weiteren Schaden kann der Mieter vom Enteigner fordern.

2. Das Enteignungsverfahren selbst zerfällt in drei Stadien: die Feststellung des Planes, der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung.

a) Die Feststellung des Planes. Nach örtlicher Absteckung der für die Anlage erforderlichen Flächen auf den einzelnen Grundstücken muß der Enteigner gemeindeweise einen Plan aufstellen und mit gewissen Angaben über die Parzellen, den Eigentümer usw. der Enteignungsbehörde vorlegen. Dieser Plan mit Anlagen wird von der Enteignungsbehörde zwei Wochen in der betreffenden Gemeinde offengelegt. Gleichzeitig ergeht eine öffentliche Aufforderung, Einwendungen gegen die verlangten Abtretungen und beabsichtigten Anlagen oder bei beabsichtigter teilweiser Enteignung das Verlangen auf Uebernahme des Ganzen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses bei der Enteignungsbehörde vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die etwa infolge der Enteignung erforderlichen neuen Anlagen in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor der Enteignungsbehörde mit den Beteiligten ¹⁾ und eventuell auch Sachverständigen erörtert ²⁾. Dabei ist, ohne daß schon auf die Entschädigungsfrage eingegangen würde, eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, namentlich auch über den Zeitpunkt, zu welchem die Inbesitznahme gestattet wird. Mangels solcher gütlichen Einigung entscheidet die Behörde auf Grund der Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche ³⁾. Gleichzeitig stellt sie den Plan der Anlage, den Gegenstand der Enteignung und die von dem Entschädigungsverpflichteten herzustellenden Anlagen und Aenderungen fest.

b) Feststellung der Entschädigung. In diesem Teil des Verfahrens hat der Enteigner bei der Enteignungsbehörde einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Entschädigung einzureichen, dem die betreffenden Auszüge aus dem Grundbuch beigelegt werden müssen. Auf Ersuchen der Behörde wird dann von Amts wegen in das Grundbuch der Vermerk eingetragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet sei. Die Eintragung dieses Vermerkes gilt zugunsten des Enteigners als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstückes; die Löschung des Vermerkes erfolgt nur auf Ersuchen der Enteignungsbehörde ⁴⁾. Sodann wird der Antrag von der Behörde dem Eigentümer mitgeteilt und ein Termin anberaumt, in welchem die Parteien ihre Forderungen bezw. Gebote bestimmt mitzuteilen und zu begründen haben ⁵⁾. Die bezüglichlichen Verhandlungen werden zu Protokoll genom-

1) Hier wie beim späteren Verfahren wird das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde durch einen von ihm zu ernennenden Kommissar vertreten.

2) Legitimiert zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung ist der Eigentümer, und wenn das Eigentum bestritten ist, der Besitzer. Der Gegner des Besitzers kann die Sicherung der Entschädigungsgelder verlangen, worüber in Ermangelung gütlicher Einigung die Gerichte entscheiden. Bei Lehen, Erbrecht oder ähnlichem vererblichen Besitzrecht ist der Inhaber dieses Rechtes legitimiert. Vormünder und Kuratoren können im ganzen Verfahren, auch beim Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ohne Genehmigung der Obervormundschaft handeln.

3) Diese Entscheidung muß zugestellt werden.

4) Ueber einen etwaigen Eigentumswechsel nach Eintragung des Vermerkes sowie die Wirkung später bestellter dinglicher Rechte siehe Art. 23 § 2 des Ent.Ges.

5) Die Enteignungsbehörde hat von Amts wegen darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigentümer geht, hat auch Nebenberechtigte, die sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu dem Termine zu laden und alle übrigen Beteiligten öffentlich vorzu-

men und darnach eine gütliche Vereinbarung versucht ¹⁾. Mangels einer solchen erfolgt die Abschätzung der Ansprüche und zwar, wenn die Parteien sich nicht vor der Behörde über e i n e n Sachverständigen einigen, durch deren d r e i, von denen jede Partei einen und die Enteignungsbehörde den dritten ernennt ²⁾. Zu Sachverständigen sollen aber nur solche Personen ernannt werden, die von den Amtsräten zu diesem Amte gewählt sind, und zwar hat jeder Amtsrat aus den Eingefessenen des Amtes drei geeignete Personen und drei Ersatzmänner für sie auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ³⁾. Die Namen der für die Abschätzung gewählten Sachverständigen und die ihnen zu erteilende Instruktion ⁴⁾ müssen den Beteiligten mitgeteilt oder in der Gemeinde zur Einsicht offen gelegt werden, damit sie nach einer Frist von wenigstens einer Woche Einwendungen gegen die Sachverständigen und die ihnen erteilte Instruktion erheben können, über die dann die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat. Das zu Protokoll erklärte oder schriftlich eingereichte Gutachten der Sachverständigen ist von ihnen zu begründen und zu beeidigen. Es wird dann den Beteiligten das Gutachten zur Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Strafe des Ausschlusses mitgeteilt. Nach dem Ablauf dieser Frist setzt die Behörde die Entschädigung, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen fest und bestimmt zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auszusprechen sei. Auf Verlangen sind die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigung mitzuteilen. Nach der Feststellung der Entschädigung muß die Behörde allen denen, die nach dem Grundbuchauszug an dem zu enteignenden Grundstück dinglich berechtigt sind ⁵⁾, eine entsprechende Mitteilung zugehen lassen und sie auffordern, Ansprüche auf die Entschädigung mit einer Ausschlussfrist von 4 Wochen schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist teilt die Enteignungsbehörde dem Enteigner die Anmeldungen mit und verfügt zugleich, welche Gelder nebst etwaigen Zinsen für Dritte zu hinterlegen und welche an den Eigentümer auszuführen sind.

Weder der Enteigner noch der Enteignete müssen die Festsetzung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde als definitiv verbindlich hinnehmen, sondern können eine gerichtliche Entscheidung darüber verlangen. Diese Absicht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung

laden, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben ohne Zutun der Geladenen die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden würde, vgl. Art. 24 § 2 des Ent.Ges.

1) Die gütliche Vereinbarung, die, zu Protokoll aufgenommen, die Kraft einer gerichtlichen Urkunde hat, kann auch einen vorläufigen Charakter haben, indem die Vollziehung der Enteignung bewilligt wird unter Vorbehalt der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung.

2) Näheres, namentlich für den Fall, daß mehrere Entschädigungsberechtigte beteiligt sind, siehe in Art. 25.

3) Die Gewählten können die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen, über deren Vorhandensein das Ministerium des Innern entscheidet; sie haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Gebühren wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

4) Vgl. dazu Mag. Bd. 8 S. 91 ff.

5) Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß nur ein Teil eines belasteten Grundstückes enteignet ist und der bei dem Eigentümer verbleibende Rest für den Berechtigten noch die nötige Sicherheit bietet. Wann das anzunehmen, darüber siehe Art. 37 des Ent.Ges. Betreffend diejenigen Dinglich-Berechtigten, deren Eintragung jünger wie der Enteignungsvermerk, siehe Art. 23 § 2 und Art. 29 daselbst.



bei der Enteignungsbehörde angezeigt und innerhalb einer Frist von fernerem 6 Wochen die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben werden, das dann von der Enteignungsbehörde die Mitteilung der bezüglichen Verhandlungen verlangen kann.

c) Die Vollziehung der Enteignung. Im Zweifel darf der Enteigner erst dann über das betr. Objekt verfügen, wenn die Enteignung von der Behörde ausdrücklich ausgesprochen ist. Dieser Ausspruch erfolgt auf Antrag des Enteigners schon dann, wenn die Entschädigungssumme im Verwaltungswege endgültig festgestellt und deren Zuschlag oder Hinterlegung nachgewiesen ist. Eine solche ausdrückliche Erklärung über die Enteignung erfolgt auch dann, wenn die Enteignung auf gütlicher Vereinbarung beruht. Immer muß diese Erklärung dem Enteigner und dem Enteigneten zugestellt werden ¹⁾. Ausnahmsweise kann auf Antrag des Enteigners die Enteignung schon vor der Zahlung oder Hinterlegung ausgesprochen werden, nämlich:

α) wenn der mit der vorgängigen Feststellung der Entschädigung verknüpfte Verzug einen, für das gemeine Beste erheblichen und unwiederbringlichen Nachteil zur Folge haben würde, worüber die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, oder

β) wenn bei einer nur vorübergehenden Benutzung der Entschädigungsbetrag vorgängig nicht oder doch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

In diesen Ausnahmefällen ist dafür zu sorgen, daß nicht die spätere Ermittlung der Entschädigung durch die Art und Weise der Verwendung oder Benutzung des Gegenstandes erschwert oder unmöglich gemacht werde. Die festgestellte Entschädigung muß, soweit sie nicht vorher gezahlt oder hinterlegt ist, von der Zustellung der Enteignungserklärung an von dem Enteigner mit jährlich 4 % verzinst werden ²⁾.

3. Die Wirkungen der Enteignung. Der Enteigner erwirbt das Eigentum mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den bisherigen Eigentümer. Dritte Personen, die einen persönlichen Anspruch gegen den Enteigneten haben oder denen ein dingliches Recht an dem Objekt zusteht, können dem Eigentumsübergang nicht widersprechen; die Rechte der letzteren gehen vielmehr kraft Gesetzes auf die Entschädigung über ³⁾. Der Enteigner wird durch die Zahlung der Entschädigungssumme gegenüber den Ansprüchen Dritter nur befreit, wenn die Auszahlung oder Hinterlegung nach der Bestimmung der Enteignungsbehörde geschehen ist. Sind in gehöriger Weise Ansprüche dritter dinglich Berechtigter auf die Entschädigungssumme angemeldet, so muß die Entschädigungssumme hinterlegt werden und zwar bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück liegt ⁴⁾. Dann kann der Enteignete sowie jeder dinglich Berechtigte die Eröffnung eines Ver-

1) Als bald erfolgt auch seitens der Enteignungsbehörde die Mitteilung an das Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs.

2) Bei früherer Inbesitznahme auf Grund vertragsmäßiger Einigung oder Erlaubnis des Kommissars beginnt die Zinspflicht mit diesem früheren Zeitpunkt.

3) Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn über die Enteignung oder die Entschädigungssumme vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar eine Vereinbarung geschlossen war. Dritte, deren dinglich gesicherte Forderung durch eine solche Vereinbarung zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten nicht gedeckt ist, können die gerichtliche Feststellung ihrer Forderungen gegen den Enteigner verlangen.

4) Ueber das Verfahren bei nur teilweiser Enteignung eines belasteten Grundstücks siehe S. 257 Note 5.

teilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen¹⁾.

4. Vereinfachtes Enteignungsverfahren. Betrifft die Enteignung nur eine geringe Zahl von Grundstücken, so kann das Ministerium des Innern ein vereinfachtes Verfahren anordnen. Bei diesem kommt dann einmal die Vorlegung und Offenlegung des Planes in Wegfall und zweitens kann mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens der Antrag auf Feststellung der Entschädigung gleich verbunden werden, so daß über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung in einem Termin verhandelt werden kann. — Bei Enteignungen für Deich- und Seelanstalten gilt die besondere Bestimmung, daß in Fällen gemeiner Not und dringender Gefahr der zuständige Vorstand oder Geschworene sogar ohne jedes weitere Verfahren die Enteignung verlangen und sofort in Ausführung bringen kann.

5. Die Kosten der Enteignung. Der Enteigner hat die Kosten des Verfahrens von den Verwaltungsbehörden zu tragen. Die hier geführten Verhandlungen, auch soweit sie die Beteiligung Dritter zum Gegenstand haben, sind aber frei von Stempel und Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baren Auslagen. Gebührenfrei sind weiter die bezüglichlichen Eintragungen im Grundbuch und die angeordneten Hinterlegungen, soweit es sich nicht auch hier um bare Auslagen, Post-, Schreib- und Zustellungsgebühren handelt.

6. Das Retraktsrecht. Ist das durch Enteignung abgetretene Grundstück später für den bestimmten Zweck ganz oder teilweise überflüssig geworden, so ist daran ein gesetzliches Wiederkaufs- und Verkaufsrecht gegeben. Dieses steht, wenn nur ein Teil eines Grundstücks abgetreten war, dem jedesmaligen Eigentümer des Restgrundstücks, andernfalls dem Rechtsnachfolger des Enteigneten zu. Solange das jetzt zum Enteignungszweck nicht mehr erforderliche Grundstück noch im Eigentum des Enteigners steht, kann das Wiederkaufsrecht zu jeder Zeit geltend gemacht, es kann dem Retraktsberechtigten aber auch von dem Enteigner eine Ausschlussfrist von zwei Monaten gesetzt werden, binnen deren er sich zu erklären hat, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will. Beim fruchtlosen Ablauf dieser Frist schwächt sich das Wiederkaufsrecht zu einem bloßen Vorkaufsrechte ab. Kommt es zu einem Wiederkauf, so braucht für die ganze abgetretene Grundfläche nur die ehemalige Entschädigungssumme und für einen Teil derselben nur ein entsprechender Bruchteil dieser Summe gezahlt zu werden. Außerdem kann in beiden Fällen die durch die bisherige Benutzung entstandene Minderung des Wertes abgezogen werden, während umgekehrt der Wiederkäufer sich Verbesserungen des Grundstücks nicht in Anrechnung bringen zu lassen braucht, sondern nur die Wegnahme der auf demselben errichteten Anlagen und Gebäude dulden muß. Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Teil zu verkaufen und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und der Berechtigte nicht binnen zwei Monaten sein Vorkaufsrecht geltend gemacht hat und der beabsichtigte Verkauf mit ihm zustande gekommen ist. Die Frage, ob für das so umgrenzte Retraktsrecht die Bedingung zur Ausübung gegeben

1) Die bezüglichlichen Normen beruhen jetzt auf dem Oldenb. Ausf. Ges. zum BGB. vom 15. Mai 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 405).



ist, daß das fragliche Grundstück tatsächlich für den Enteignungszweck überflüssig geworden, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten das Ministerium des Innern, alle andern Fragen, die sich auf den Wiederkauf und Vorkauf beziehen, dagegen die bürgerlichen Gerichte.

7. Der Rechtszustand in den Fürstentümern. Im Fürstentum Lübeck gilt das Enteignungsgesetz vom 11. April 1899 ¹⁾ und im Fürstentum Birkenfeld das Enteignungsgesetz vom gleichen Tage ²⁾. Beide Gesetze sind nicht nur unter sich, sondern auch mit dem oldenburgischen vom 21. April 1897 beinahe völlig gleichlautend. Enteignungsbehörde ist in Lübeck wie Birkenfeld die Regierung ³⁾.

Zweiter Abschnitt.

§ 59. **Auswärtige Angelegenheiten.** Wie früher gesagt ist, hat die Tätigkeit des oldenburgischen Staatswesens auf dem Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Reichsgründung eine wesentliche Einschränkung erfahren. Von der Organisation für die auswärtige Verwaltung ist ebenfalls schon gesprochen ⁴⁾. In diesem Zusammenhang braucht uns nur noch die Lehre von dem Abschluß internationaler Verträge zwischen Oldenburg und andern Staaten zu beschäftigen.

1. Bezüglich der Kompetenz Oldenburgs zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge entscheidet Art. 11 RW. Danach ist eine fortdauernde Befugnis vorhanden

- a) in Angelegenheiten, in denen eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht. So könnte z. B. Oldenburg ein Konkordat mit dem Papste über die Rechtsstellung der katholischen Kirche auf seinem Staatsgebiet abschließen;
- b) in Angelegenheiten, in denen zwar das Reich die Kompetenz zur Gesetzgebung besitzt, aber von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht oder doch bei der Regelung der betreffenden Angelegenheiten den Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung eine gewisse Autonomie überlassen hat.

Innerhalb dieses Rahmens sind auch die älteren Verträge Oldenburgs aus der Zeit vor der Reichsgründung als fortdauernd gültig anzusehen; alles Nähere über das Recht des deutschen Bundesstaats zum Abschluß internationaler Verträge gehört in das Reichsstaatsrecht ⁵⁾. Hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch, soweit ein Recht zum Vertragsschluß noch vorhanden ist, die Einzelstaaten für die völkerrechtliche Geltendmachung solcher Verträge auf die Intervention des Reiches angewiesen sind ⁶⁾.

1) GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 93 ff.

2) GBl. für Birk. Bd. 15 S. 181 ff.

3) In Birkenfeld kann für Enteignungen von geringem Umfang und Wert, wenn dieselben nur den Bezirk einer Gemeinde berühren, in der bezüglichen Verordnung auch der Bürgermeister als Enteignungsbehörde bestellt werden. Sonstige Abweichungen von der Ordnung der Dinge für Oldenburg finden sich nur bezüglich der Unternehmungen, für die eine Enteignung ohne Verordnung möglich ist. Deren zählt das lübische Gesetz in Art. 3 nur 5, das birkenfeldische nur 6 auf (Art. 3 daselbst). Beide Gesetze zählen im Gegensatz zu Oldenburg die Enteignung zu Schutzwerken unter diese Fälle.

4) Vgl. oben § 30 insbesondere S. 120 ff.

5) Vgl. *Verband a. a. O.* Bd. II S. 114 ff., 155 ff. Daselbst die Literatur.

6) Handelt es sich um Verträge mit andern Bundesstaaten, so gilt für freitige Ansprüche daraus Art. 76 Abs. 1 RW.